

Inhalt

• Wissenswertes	1
Gesetzentwurf zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen	1
Änderungen des § 17 Vergabeverordnung (VgV)	1
UBA stellt neuen CO2-Rechner für Veranstaltungen online	2
Lieferkettengesetz in Deutschland	2
Digitalverband Bitkom hat einen Leitfaden zum Einkauf von Hardware für Schulen veröffentlicht	2
• Recht	3
Preisumrechnungsformeln müssen nicht in Bekanntgabe und den Vergabeunterlagen angegeben werden ...	3
Eine rechtswidrige Verfahrensaufhebung kann teuer werden!	4
Auftraggeber kann sich auf Erklärung eines Wettbewerbers im Rahmen der Markterkundung berufen	5
Ein Wettbewerber kann sich im Nachprüfungsverfahren nicht auf seine Leistungsfähigkeit berufen, wenn bereits im Rahmen der Markterkundung durch dessen Mitarbeiter erklärt wurde, dass ein den Mindestanforderungen entsprechendes Produkt nicht geliefert werden könne	5
• International	7
Aus der EU	7
Neue Handelsstrategie der EU vorgestellt	7
Handels- und Kooperationsabkommen EU-Vereinigtes Königreich – Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen	7
• Aus den Bundesländern	8
Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen	8
• Veranstaltungen	8
22. April 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	8
27. April und 19. Mai 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung	9
28. April und 26. Mai 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	9
Impressum	10



Wissenswertes

Gesetzentwurf zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen

Am 20.01.2021 hatte das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Am 05.03.2021 hat der Bundesrat in einem Beschluss eine Stellungnahme dazu abgegeben. Mit dem Entwurf sollen die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet bereits am 2. August 2021. Die Richtlinie (EU) 2019/1161 soll einen Nachfrageimpuls für saubere, d. h. emissionsarme und emissionsfreie, Straßenfahrzeugen schaffen und damit die Emissionen im Verkehrsbereich reduzieren und parallel dazu zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum im Verkehrssektor beitragen.

Dazu enthält die Richtlinie die Festlegung verbindlicher Quoten für öffentliche Auftraggeber zur Beschaffung von als „sauber“ definierten Straßenfahrzeugen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen einschließlich Bussen. Daneben wurden der Anwendungsbereich der Richtlinie über Kaufverträgen hinaus auch auf das Leasing und die Anmietung von Straßenfahrzeugen erweitert und weitere Beschaffungsverfahren einbezogen. Erfasst wird ein breiteres Spektrum von Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Straßenverkehrsdienste, Personensonderverkehrsdienste, Müllabfuhr/Abfallentsorgung sowie Post- und Paketzustelldienste. Ausnahmen gelten für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Baustellenfahrzeuge.

Der Gesetzentwurf (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) sieht vor, dass Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von sauberen Fahrzeugen Mindestziele einzuhalten haben. Die Länder sollen die Einhaltung der Mindestziele durch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber überwachen. Die Mindestziele sind dabei innerhalb des jeweiligen Landes insgesamt einzuhalten. Die Länder können aber auch gemeinsame Mindestziele bilden. Auch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Bundes werden auf Mindestziele festgelegt. Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestziele bestehen Dokumentations- und Berichterstattungspflichten. Den Gesetzentwurf finden Sie [hier](#), die Stellungnahme des Bundesrats finden Sie [hier](#).

Änderungen des § 17 Vergabeverordnung (VgV)

Bereits am 19.11.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (ArchLG) in Kraft getreten. Die Vergabeverordnung wurde in Artikel 4 ArchLG wie folgt geändert:

Durch die Ergänzungen „*beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb*“ lautet § 17 Abs. 6 VgV, der die Angebotsfrist von Erstangeboten regelt, nunmehr wie folgt: „Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt *beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb* mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.“

Das bedeutet, dass bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur noch eine angemessene Frist gemäß § 20 VgV zu berücksichtigen ist.

Und nach einem neuen § 17 Abs. 15 VgV entfällt bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit (gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) die Verpflichtung zur Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel (geregelt in §§ 9 bis 13 VgV). Außerdem gelten bei diesen Verhandlungsverfahren die Anforderungen an die Aufbewahrung und Öffnung der Angebote (geregelt in §§ 53 Absatz 1, 54 und 55 VgV) nicht (mehr).

April 2021

Der neue § 17 Abs. 15 VgV lautet: „In einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 ist der öffentliche Auftraggeber von den Verpflichtungen der §§ 9 bis 13, des § 53 Absatz 1 sowie der §§ 54 und 55 befreit.“

Das ArchLG finden Sie [hier](#). Außerdem eine [Meldung](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu diesem Thema.

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-14

UBA stellt neuen CO2-Rechner für Veranstaltungen online

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt einen speziellen CO2-Rechner zur Verfügung, mit dem Emissionen von Veranstaltungen ermittelt werden können. So lassen sich unkompliziert klimaneutrale und nachhaltige Veranstaltungen organisieren. Ergänzende Informationen zur nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen finden sich in den Ratgebern des UBA „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ und „Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte“. Den CO2-Rechner für Veranstaltungen und die Ratgeber finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel. 089-51163172

Leitfaden für den öffentlichen IT-Einkauf

Der Branchenverband bitkom hat einen Leitfaden für die Beschaffung von Hardware im Schulbereich vorgestellt: Der Digitalpakt Schule hat vielen Vergabestellen Probleme bereitet. Insbesondere die Wahrung der Produktneutralität war und ist eine Herausforderung. Mit seinem praxisnahen Leitfaden hat der Branchenverband bitkom eine gute Übersicht über die Möglichkeiten für das Aufstellen von Mindestanforderungen und Bewertungskriterien für unterschiedliche Hardwareprodukte verfasst. Sie finden den Download des Leitfadens [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-11

Lieferkettengesetz in Deutschland

Das Lieferkettengesetz sieht vor, dass Unternehmen für Verletzungen von Menschenrechten innerhalb ihrer Lieferkette verantwortlich gemacht werden können. Das gilt ab 2023 für Personen- und Kapitalgesellschaften mit über 3.000 Beschäftigten, ab dem Jahr 2024 auch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Unternehmen, die dagegen verstoßen, können mit Bußgeldern belegt werden. Bei weiteren Verstößen droht solchen Firmen zusätzlich der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. Kritische Stimmen und der Wunsch nach Nachbesserung kommen insbesondere aus der Baubranche: Es müsse ausgeschlossen werden, dass die unmittelbar vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen die bürokratischen Lasten wie Dokumentations- und Berichtspflichten ihren Vertragspartnern – also Kleine- und Mittelständische Unternehmen – aufbürden können. Vom Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes dürften nur solche Unternehmen erfasst werden, die auch tatsächlich Einfluss auf ihre Lieferketten haben. Über den Referentenentwurf soll der Bundestag noch in dieser Legislaturperiode abstimmen

Digitalverband Bitkom hat einen Leitfaden zum Einkauf von Hardware für Schulen veröffentlicht

Der Leitfaden soll Vergabestellen als Hilfestellung für die Beschaffung von Hardware im Bereich Schule dienen. Er gibt einen Überblick über die Grundlagen und Kriterien für die Beschaffung von Hardware für den Schulbereich. Ziel des Dokuments ist es, öffentlichen Auftraggebern eine verlässliche und verständliche Hilfe an die Hand zu geben, damit sie ihre Ausschreibungen zur Beschaffung von Hardware für den Schulbereich produktneutral, d. h.

April 2021

ohne Verwendung geschützter Markennamen oder Nennung bestimmter Hersteller und unter Berücksichtigung aktueller technischer Anforderungen formulieren können. Der Fokus wird dabei auf die Beschaffung von mobilen Endgeräten, Netzwerkinfrastrukturen und Präsentationstechnologien gelegt. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).



Recht

Preisumrechnungsformeln müssen nicht in Bekanntgabe und den Vergabeunterlagen angegeben werden

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Verfahrens ist ein Nachprüfungsantrag im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Planungsleistungen für die Erschließung im Rahmen eines Bebauungsplans. Sowohl die Antragstellerin als auch der Beigeladene betreiben ein Architekturbüro.

Die Vergabestelle als Antragsgegnerin hatte das Vorhaben im Jahr 2019 europaweit zur Ausschreibung gebracht. Im Frühjahr 2020 wurde nach Eingang entsprechender Angebote im Verhandlungsverfahren eine erste Wertungsentscheidung vorgenommen. Hier lag der Beigeladene auf dem ersten Platz, die Antragstellerin auf dem dritten. Gegen die beabsichtigte Beauftragung des Beigeladenen in diesem "ersten Durchgang" hat die Antragstellerin sich vor der Vergabekammer in dem dortigen Verfahren erfolgreich gewehrt; mit Beschluss vom 30.07.2020 hat die Vergabekammer der Antragsgegnerin aufgegeben, die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu wiederholen. Im Ergebnis der erneuten Angebotswertung nahm der Beigeladene, der Bestbieter aus dem ersten Verfahrensdurchlauf, erneut den ersten Platz ein, die Antragstellerin nunmehr den zweiten Platz. Bei einigen Zuschlagskriterien erhielten die Bieter von der ersten Bewertung abweichende Punkte. Dies resultierte daraus, dass die Vergabestelle die Bewertungsmethode für den Preis geändert hatte, ohne dies bekannt zu geben. Der erneute Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist erfolglos geblieben; die Vergabekammer hat ihn zurückgewiesen.

Hiergegen legte der Antragsteller sofortige Beschwerde vor dem OLG Rostock ein. Der Antrag richtete sich vor allem gegen die neue Wertung der Zuschlagskriterien, insbesondere die Bewertung des Preises.

Beschluss:

Die Beschwerde blieb erfolglos. Das OLG Rostock beschloss: "Die Preisumrechnungsformel muss regelmäßig nicht vorab bekannt gegeben werden. Nur für die "Zuschlagskriterien und deren Gewichtung" ordnet § 127 Abs. 5 GWB eine Aufführung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an.

Das OLG argumentiert dabei wie folgt:

„Als unbedenklich erweist sich insoweit zunächst, dass die (neue) Preisumrechnungsformel den Bietern nicht vorab bekannt gemacht worden ist, sondern erstmalig in dem Prüfbericht kundgemacht wird, also im Rahmen des Vergabebermerks. Die Umrechnungsformel muss nämlich – was im Ausgangspunkt auch die Antragstellerin nicht in Zweifel zieht – nach zutreffender herrschender und obergerichtlich sogar einhelliger Auffassung nicht vorab bekannt gegeben werden (OLG München, Beschluss vom 21.05.2010 u.a.). Nur für die "Zuschlagskriterien und deren Gewichtung" ordnet § 127 Abs. 5 GWB eine Aufführung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen – also im Vorfeld der Angebotsabgabe – an. Von daher war es ausreichend, das Kriterium "Preis" und dessen Gewichtung vorab mitzuteilen, dies jedenfalls für den Fall, dass – wie hier – letztlich eine Umrechnungsformel verwendet wird, die üblich ist bzw. sich im Grunde als nächstliegend aufdrängt und mit deren Verwendung die Bieter insofern ohne Weiteres rechnen mussten (OLG München, a. a. O., Tz. 103). Allenfalls die beabsichtigte

April 2021

Verwendung einer nichtlinearen und deshalb aus Sicht eines durchschnittlichen Bieters nicht ohne weiteres erwartbare Methode – wie hier im "ersten Anlauf" – hätte im Vorfeld kommuniziert werden müssen (OLG Schleswig, a. a. O., Tz. 29).

Hieran ändert insbesondere der Umstand nichts, dass die Antragstellerin mittlerweile von der im "ersten Anlauf" von Seiten der Antragsgegnerin zugrunde gelegten anderen – nichtlinear gestuften – Umrechnungsformel, wie sie sich aus dem Prüfbericht ergibt, wusste. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit dieser ursprünglich zugrunde gelegten – auch damals im Vorfeld der Vergabeentscheidung nicht offengelegten – Formel ergab sich aus der bloßen zwischenzeitlichen Kenntnis der Antragstellerin jedenfalls kein Vertrauensschutz des Inhalts, dass der Wechsel des Umrechnungssystems einer Vorabkennzeichnung bedurft hätte. Dass der Wechsel der Umrechnungsmethode für die Antragstellerin überraschend gewesen sein mag, begründet jedenfalls keinen selbständigen – formell rechtlichen – Mangel der zweiten Auswahlentscheidung unter dem Gesichtspunkt von Bekanntgabeobligationen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2017 u. a.)

Praxistipp:

Das OLG Rostock hat die ständige Rechtsprechung bekräftigt, wonach gem. § 127 Abs.5 GWB lediglich Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt sein müssen – und nicht ausdrücklich die Preisumrechnungsformel. Gleichwohl sollten Vergabestellen sicherheitshalber die Berechnungsformel mit angeben. Das OLG Rostock bezieht sich bei seinen Beschlussgründen ausdrücklich auf das OLG München, welches die Einschränkung macht, dass auf eine Bekanntgabe nur dann verzichtet werden darf, wenn „eine Umrechnungsformel verwendet wird, die üblich ist bzw. sich im Grunde als nächstliegend aufdrängt und mit deren Verwendung die Bieter insofern ohne Weiteres rechnen mussten“. Dies kann im Einzelfall bestreitbar sein. Welche der vielen Berechnungsformeln drängt sich schon als nächstliegend auf? Vor diesem Hintergrund trägt eine Bekanntgabe der Berechnungsmethode zur Rechtssicherheit – und für Bieter auch zu besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vergabeentscheidung – bei.

[OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 03.02.2021, 17 Verg 6/20](#)

Ihr Ansprechpartner: Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-11

Eine rechtswidrige Verfahrensaufhebung kann teuer werden!

Hebt ein öffentlicher Auftraggeber ein Vergabeverfahren ohne Vorliegen eines Aufhebungsgrundes auf, kann der Zuschlagsbieter einen Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses – also des entgangenen Gewinns – haben.

Sachverhalt

Die Klägerin nahm an einer Bauausschreibung der Beklagten teil und gab das günstigste Angebot für die schlüsselfertige Errichtung eines Mehrfamilienhauses zur Unterbringung von Flüchtlingen ab. Die Parteien vereinbarten, die Angebotsbindefrist zu verlängern. Einer weiteren Bindefristverlängerung stimmte die Klägerin jedoch nicht zu. Daraufhin teilte die Beklagte der Klägerin mit, die Ausschreibung werde wegen Wegfalls des Beschaffungsbedarfs aufgehoben. Drei Monate später forderte die Beklagte die Klägerin auf, ein Angebot zur schlüsselfertigen Errichtung eines Mehrfamilienhauses abzugeben. Der Aufforderung zugrunde lag ein Bauprojekt in derselben Lage und mit dem gleichen Leistungsverzeichnis wie bei der ersten Ausschreibung. Da die Klägerin dieses Mal nicht das günstigste Angebot abgegeben hatte, erhielt ein Dritter den Zuschlag.

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Zahlung von entgangenem Gewinn in Höhe von 53.900 Euro, der Kosten der Angebotserstellung von 2.630,17 Euro und des Entgelts für die Angebotsunterlagen von 150 Euro zuzüglich Zinsen und Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 150 Euro für die Angebotsunterlagen nebst Zinsen und anteiliger vorprozessualer Rechtsanwaltskosten verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 49.957,24 Euro verurteilt. Davon entfallen 48.600,24 Euro auf entgan-

April 2021

genen Gewinn, 1.206,30 Euro auf Kosten für die Erstellung des Angebots und 150 Euro auf die bereits vom Landgericht zuerkannten Kosten für Angebotsunterlagen. Zudem hat das Berufungsgericht Zinsen und Rechtsanwaltskosten zuerkannt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision beim BGH, mit der die Beklagte weiterhin die Klageabweisung erstrebt.

Urteil

Zwar hatte die Beklagte mit ihrer Revision im vorliegenden Fall Erfolg, weil das Berufungsgericht nach Auffassung des BGH keine Tatsachen festgestellt habe, die die Annahme tragen könnten, dass die Beklagte die Ausschreibung aufgehoben habe, um den Auftrag an einen bestimmten Bieter vergeben zu können.

Der BGH hat in seiner Entscheidung in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns dann in Betracht kommt, wenn das Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abgeschlossen wird, der Zuschlag jedoch nicht demjenigen Bieter erteilt wird, auf dessen Angebot er bei Beachtung der maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften allein hätte erteilt werden dürfen. Dem Abschluss eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter sei es gleichzustellen, wenn der öffentliche Auftraggeber ein wirtschaftlich und wertungsmäßig entsprechendes Ergebnis dadurch herbeiführt, dass er die Ausschreibung aufhebt, ohne dass ein anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt, und den Auftrag außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens oder in einem weiteren Vergabeverfahren an einen Bieter vergibt, an den der Auftrag nach dem Ergebnis des aufgehobenen wettbewerblichen Verfahrens nicht hätte vergeben werden dürfen. Voraussetzung hierfür sei es, dass der später vergebene Auftrag bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise das gleiche Vorhaben und den gleichen Auftragsgegenstand betrifft und die Auftragsvergabe einem Zuschlag im aufgehobenen Vergabeverfahren an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter gleichzustellen ist. Dies sei namentlich der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht – im Hinblick auf die Vergabe an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot – aus sachlichen und willkürfreien Gründen aufgehoben hat, sondern um den Auftrag in einem Folgeverfahren an einen anderen Bieter vergeben zu können.

Praxistipp

Eine Ausschreibung darf nur aus den in § 17 VOB/A-EU, § 17 VOB/A, § 63 VgV und § 48 UVgO genannten Gründen aufgehoben werden. Dabei muss der öffentliche Auftraggeber das ihm zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausüben und aus Beweisgründen im Vergabevermerk nachvollziehbar dokumentieren. Übt er sein Ermessen fehlerhaft aus, etwa weil er ein Verfahren vorsätzlich ohne Vorliegen eines anerkannten Aufhebungsgrundes aufhebt, kann er zum Ersatz des entgangenen Gewinns des eigentlichen Bestbieters verpflichtet sein.

[BGH, Urteil vom 08.12.2020 – XIII ZR 19/19](#)

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-14

Auftraggeber kann sich auf Erklärung eines Wettbewerbers im Rahmen der Markterkundung berufen

Ein Wettbewerber kann sich im Nachprüfungsverfahren nicht auf seine Leistungsfähigkeit berufen, wenn bereits im Rahmen der Markterkundung durch dessen Mitarbeiter erklärt wurde, dass ein den Mindestanforderungen entsprechendes Produkt nicht geliefert werden könne.

Sachverhalt:

Ein Jobcenter nutzt für die Verwaltung von SGB-II-Leistungen ein Fachverfahren. Dieses wird nicht weiterentwickelt, der Support läuft aus, weshalb der Antragsgegner die Beschaffung eines neuen Systems plant. Es wurde eine Markterkundung durchgeführt durch Internetrecherchen, Gespräche mit potenziellen Anbietern (darunter auch die Antragstellerin und die Beigeladene) und Teilnahme am Tag der Jobcenter. Am Gespräch mit der Antragstellerin nahmen deren Regionalvertriebsleiter und deren Fachvertriebsmitarbeiter teil. Diese erteilten u. a. die Auskunft, ein integriertes Dokumentenmanagementsystem (kurz: DMS) sei in deren Produkt weder vorhanden noch angebracht. Jedoch könnten DMS anderer Anbieter über Schnittstellen angebunden werden. In der Dokumentation der

April 2021

Markterkundung ist festgehalten, dass die Anzahl der Schnittstellen auf das Nötigste zu beschränken ist. Die Betriebssicherheit soll gewährleistet sein, um Verzögerungen oder gar einen Ausfall der Leistungszahlungen vor dem Hintergrund der Sicherung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Existenzminimums zu vermeiden. Insofern müsse das System zwingend über ein integriertes, leistungsfähiges DMS mit OCR (Schrifterkennung) als medienbruchfreie Lösung verfügen. Wegen des datenschutzrechtlichen Trennungsgebotes für die Sozialdaten schied die Nutzung einer externen DMS-Lösung aus. Nach Abschluss der Markterkundung kam der Antragsgegner zu der Erkenntnis, dass nur das Produkt der Beigeladenen über ein integriertes DMS verfügte. Es erfolgte die Einholung eines Angebots. Mittels Verfügung wurde mit Blick auf DMS und Datenmigration die Direktvergabe an die Beigeladene empfohlen.

Die Vorinformation über die beabsichtigte Direktvergabe veröffentlichte der Antragsgegner im EU-Amtsblatt. Die Antragstellerin rügte die beabsichtigte Direktvergabe, sie selbst verfüge über die notwendigen Funktionen, um programmintern erstellte Dokumente revisionssicher in einem eigenständigen DMS abzulegen sowie fremde Dokumente und Informationen in die elektronische Fallakte einzufügen und zu verwalten. Der Antragsgegner wies die Rüge zurück.

Der bei der Vergabekammer gestellte Nachprüfungsantrag hatte Erfolg. Der Antragsgegner hätte die Tatbestandsvoraussetzung, ein Wettbewerb sei aus technischen Gründen nicht vorhanden, nicht bewiesen. Auch ein Zeugenbeweis liess keinen verlässlichen Rückschluss darauf zu, dass die zwischen Antragstellerin und Antragsgegner geführten Gespräche zur Datenmigration und zum DMS nicht zu oberflächlich verlaufen seien. Gegen den Beschluss der Vergabekammer wendet sich der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Eine Direktvergabe ohne Wettbewerb darf erfolgen, wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Unabhängig von der subjektiven Einschätzung des Auftraggebers muss die Deckung des Beschaffungsbedarfs anderen als dem zu beauftragenden Unternehmen objektiv unmöglich sein. Dabei dienen Markterforschung und Markterkundung auch der Feststellung, ob eine andere Lösung möglich ist. Die vorliegend vom Antragsgegner festgelegten Mindestanforderungen stehen im Einklang mit dem Vergaberecht. Die Mitarbeiter der Antragstellerin hatten auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass die dort verfügbare Lösung nicht über ein integriertes DMS verfüge und ein solches auch nicht geplant sei. Daher kann sich die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren nicht auf das vermeintliche Vorhandensein eines DMS oder die anderweitige Abbildung der Funktionalität berufen. Da der Antragsgegner sicher festgestellt hatte, dass das Produkt der Antragstellerin seine zulässigen Anforderungen nicht erfüllt, war der Ausschluss von den weiteren Überlegungen zulässig.

Praxistipp:

Bereits während der Markterkundung erfolgt eine Vorauswahl der in einem nicht öffentlichen Vergabeverfahren zu beteiligenden Bieter. Um das eigene Produkt nicht vorschnell aus dem Rennen zu nehmen, sollten in solch speziellen Fällen vor einer Auskunftserteilung die technischen und rechtlichen Anforderungen an den Beschaffungsbedarf hinterfragt werden. Gegebenenfalls lassen sich vor Einleitung des Wettbewerbs Produkt- oder Lösungsanpassungen erarbeiten, die eine Teilnahme ermöglichen.

[OLG Rostock, Beschluss vom 25.11.2020, Az.: 17 Verg 1/20](#)

Ihr Ansprechpartner: Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel. 0385-617381-17



International

Aus der EU

Neue Handelsstrategie der EU vorgestellt

Die Europäische Kommission hat am 18.02.2021 in einer Mitteilung ihre Handelsstrategie für die kommenden Jahre vorgestellt. Bereits der Titel der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ macht deutlich, welche Leitlinien die EU bei ihrer Handelspolitik zukünftig verfolgt. Diese hat auch Auswirkungen auf den Bereich der internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte. Mittels der Strategie sollen eine offene strategische Autonomie erreicht und der ökologische und digitale Wandel zur wirtschaftlichen Erholung gefördert werden. In den Mittelpunkt rücken sollen der Multilateralismus und die Reformbemühungen, die für faire und nachhaltige globale Handelsregeln sorgen.

Im Mittelpunkt der neuen Handelsstrategie steht die Nachhaltigkeit, der grundlegende Wandel der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität. Hierfür sind eine Reihe von Schlüsselmaßnahmen vorgesehen die auf die Einführung strengerer globaler Handelsregeln abzielen. Eine umfassende Reform der Welthandelsorganisation (WTO) hat für die Kommission dabei oberste Priorität. Anzustreben sind hier insbesondere globale Verpflichtungen in den Bereichen Handel und Klimaschutz, neue Regeln für den digitalen Handel, strengere Regeln zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen und die Wiederherstellung eines verbindlichen Streitbeilegungssystems. Bei der Verteidigung ihrer Interessen und Werte wird die EU, soweit erforderlich, mehr als bisher Durchsetzungsfähigkeit beweisen. Diese Aussagen betreffen ganz überwiegend die Umsetzung und Durchsetzung der Handelsabkommen, die Bekämpfung unlauteren Handels und Probleme auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang soll ein neues handelspolitisches Instrument zum Schutz vor möglichen Zwangsmaßnahmen von Drittstaaten geschaffen werden.

Bedeutsame Aspekte der Strategie für das öffentliche Auftragswesen sind die intensive Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Handelsabkommen unter verstärkter Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und dem europäischen Parlament, die weitere Unterstützung aller Interessierten zur bestmöglichen Nutzung der Chancen aus den EU-Abkommen, auch durch den Ausbau des EU-Portals „Access2Markets“. Bessere Vernetzung weiterer Informationsquellen wie EEN, EU-Japan-Zentrum, EU-KMU-Zentrum China, Netzwerk der European Business Organisation und der europäischen Handelsförderorganisationen. Neue Online-Tools zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere zur Ermittlung eines bestehenden Anspruchs auf einen rechtlich gesicherten Zugang zu Ausschreibungen in Drittstaaten. Die Mitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

Handels- und Kooperationsabkommen EU-Vereinigtes Königreich – Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen

Am 01.01.2021 ist das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte Handels- und Kooperationsabkommen vorläufig in Kraft getreten. Das Abkommen regelt auch, wie zukünftig bei öffentlichen Beschaffungen zu verfahren ist. Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH hat einen Bericht veröffentlicht, der einen Überblick zu den Regelungen des Abkommens gibt, insbesondere zum Anwendungsbereich, den materiellen Regeln und dem erweiterten Diskriminierungsverbot. Den Bericht finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel. 089-51163172

Aus den Bundesländern

Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Zur Beschleunigung von Investitionen hat auch das Land NRW die vergaberechtlichen Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen **zeitlich befristet** erhöht. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen so eingedämmt werden. Die neuen Wertgrenzen wurden im Runderlass vom 16.02.2021 (MBI. NRW. 2021 Ausgabe 8 S. 81) veröffentlicht und sind am 20.03.2021 in Kraft getreten; sie gelten vorerst bis zum 31.12.2021. Aufgrund ihrer zeitlichen Befristung werden die Regelungen nicht in das Vergabehandbuch des Landes NRW aufgenommen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben – wie auch in anderen Bundesländern üblich – von den Änderungen unberührt. Bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und beim Direktauftrag soll auf einen Bewerberwechsel und auf eine Auftragsstreuung geachtet werden. § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt; bei Direktaufträgen über 500 Euro ohne Umsatzsteuer ist daher auch weiterhin das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Die Wertgrenzenübersicht finden Sie [hier](#).

Quelle: cosinex Redaktion: „Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“, in [cosinex Blog](#)

Veranstaltungen

22. April 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert.

Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes

Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

April 2021

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Die Seminare finden online statt!

Termin: 22. April 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

27. April und 19. Mai 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen.

Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen. Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind. Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsabschluss vermeiden können.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin 1: 27. April 2021, 9:30 - 15:30 Uhr
Termin 2: 19. Mai 2021, 9:30 - 15:30 Uhr
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

28. April und 26. Mai 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

April 2021

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin 1: 28. April 2021, 9:30 – ca. 16.00 Uhr

Termin 2: 19. Mai 2021, 9:30 – ca. 16.00 Uhr

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Karl-Glässing-Str. 8

65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV

Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Andrea Jordan, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607- 0, E-Mail: andrea.jordan@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.

